Beilage L.

Bericht

des Steuerausschusses über die vom Candtage in die Erwerbsteuer-Candescommission und in die Verufungscommission für die Personaleinkommensteuer vorzunehmenden Wahlen.

Hoher Landtag!

Nach dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Ur. 220 über die directen Personalsteuern obliegen dem Landtage von Vorarlberg in dieser Session die Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern in die Erwerbsteuerslandessommission (§ 19) und in die Berufungssommission für die Personaleinkommensteuer (§ 177 B).

In die Erwerhsteuerlandescommission für Vorarlberg sind vom Landtage nach § 19 al. 1 und 2 des bezogenen Gesetzes und dem bezüglichen Schema A 4 Mitglieder und ebensoviele Stell-vertreter aus der Mitte der nach § 20 dieses Gesetzes wählbaren Erwerhsteuerpflichtigen des Landes unter thunlichster Verücksichtigung der vier Erwerhsteuerclassen nach einem vom Landtage zu bestimmenden

Wahlmodus zu berufen.

In die Berufungscommission für die Personaleinkommensteuer sind nach § 182 und 183 des Personalsteuergesetes und der die Anzahl der Commissionsmitglieder festsetenden Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. Nov. 1897, R. G. Bl. Ar. 268 für Vorarlberg 8 Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter vom Landtage nach den in der Landesordnung für die Wahl der Landesausschusseister festgeseten Bestimmungen jedoch ohne Veschränfung auf die Landtagsmitglieder aus der Mitte der nach § 185 beziehungsweise § 186 des obigen Gesetes wählbaren Personaleinkommensteuerspslichtigen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens zu wählen.

Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich, dass ein und dieselbe Person nicht zugleich Mitzglied einer Erwerbsteuer-Commission und der übergeordneten Erwerbsteuer-Landescommission sein könne. Es können sonach die Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen nicht in die Erwerbsteuer-Landescommission

gewählt werden.

Der gleiche Grundsat gilt nach ber ausdrücklichen Beftimmung bes § 187 al. 3 bes Gesetses vom 25. Oftober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 auch betreffs ber für die Versonaleinkommensteuer eingesetzten Schätzungscommissionen und der übergeordneten Berufungscommission.

Die Constituierung der ersteren ist aber noch nicht vollzogen, so dass hier eine Wahlbeschränkung

nach dieser Richtung für den Landtag nicht vorliegt.

Mit Rudficht auf den geringen Umfang des Landes und die gegebenen Berhältniffe, sowie in Berückfichtigung ber angeführten gesehlichen Bestimmungen ftellt ber Steuerausschufs folgenbe

Anträge:

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Wahl von 4 Mitgliedern in die Erwerbsteuer-Landescommission ift vom ganzen Hause vorzunehmen.

Für jedes dieser Mitalieder ist ein Stellvertreter nach demselben Wahlmodus

2. In die Berufungscommiffion für die Personaleinkommensteuer wählen:

a) die Abgeordneten der Wählerclasse der Städte und der Handels= und Gewerbe= fammer 2 Mitglieder;

b) die Abgeordneten der Wählerclasse der Landgemeinden 2 Mitglieder und

c) das ganze Haus 4 Mitglieder.

Für jedes Mitglied dieser Commission ist nach demselben Wahlmodus ein Stellvertreter zu wählen."

Breaenz. am 5. Februar 1898.

Joseph Wegeler,

Obmann.

Alois Dreffel, Berichterstatter.

